

Friedhofs- und Bestattungsordnung der Gemeinde Grettstadt, Landkreis Schweinfurt

Die Gemeinde Grettstadt erlässt aufgrund der Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 und 2 und Abs. 2 der Gemeindeordnung folgende

Satzung

Satzung vom 30.05.2007 einschließlich 1. Änderung vom 15.12.2014
--

Satzung vom 30.05.2007 einschließlich 2. Änderung vom 13.09.2018
--

Erster Teil Allgemeine Vorschrift

§ 1 Gegenstand der Satzung

Zum Zwecke einer geordneten und würdigen Totenbestattung, insbesondere der Gemeindeeinwohner, betreibt die Gemeinde grundsätzlich eine öffentliche Einrichtung:

(1) Die gemeindlichen Friedhöfe (§§ 2 - 9)

- a) Grettstadt
- b) Dürrfeld
- c) Untereuerheim
- d) Obereuerheim

mit den einzelnen Grabstätten (§§ 10 - 23),

(2) die dortigen gemeindlichen Leichenhäuser (§§ 24 und 25)

(3) mit dem Friedhofs- und Bestattungspersonal (§§ 26 - 28)

Zweiter Teil Der gemeindliche Friedhof

Abschnitt 1 Allgemeines

§ 2 Widmungszweck

Der gemeindliche Friedhof ist insbesondere den verstorbenen Gemeindeeinwohnern als würdige Ruhestätte und zur Pflege ihres Andenkens gewidmet.

§ 3 Eigentum und Verwaltung

(1) Die Friedhöfe und ihre Einrichtungen sind Eigentum der Gemeinde.

(2) Die Verwaltung und Beaufsichtigung der Friedhöfe und des Bestattungswesens obliegt der Gemeinde als Friedhofsträger.

§ 4 Benutzungsrecht

- (1) Die Gemeinde stellt die Friedhöfe allen Personen, die bei Ihrem Tode in der Gemeinde ihren Wohnsitz oder Aufenthalt hatten, für die Bestattung zur Verfügung.
- (2) Personen, die nicht im Gemeindegebiet ihren Wohnsitz oder Aufenthalt hatten, können in den gemeindlichen Friedhöfen bestattet werden, wenn ihnen aufgrund dieser Satzung ein Grabnutzungsrecht im gemeindlichen Friedhof zusteht.
- (3) Totgeborene oder während der Geburt verstorbene Kinder, Fehlgeburten oder aus Schwangerschaftsabbrüchen stammende Feten und Embryonen können in gemeindlichen Gräbern (§§ 12 – 14) bestattet werden, wenn die Eltern ein Benutzungsrecht nach Abs. 1 oder 2 haben. Selbige mit einem Gewicht unter 500 g können stattdessen auf einem gesondert ausgewiesenen Grabfeld zur Ruhe gebettet werden.
- (4) Für die Bestattung anderer Personen ist die besondere Genehmigung der Gemeinde erforderlich. Auf die Erteilung dieser besonderen Genehmigung besteht kein Rechtsanspruch.
- (5) Art. 8 Abs. 3 des Bestattungsgesetzes bleibt unberührt.

§ 5 Benutzungszwang

Alle im Gemeindegebiet Verstorbenen müssen im gemeindlichen Friedhof bestattet werden. Dasselbe gilt für Leichenteile, Urnen und im Gemeindegebiet totgeborenen oder während der Geburt verstorbenen Kinder mit einem Gewicht über 500 g.

§ 6 Ausnahmen vom Benutzungszwang

- (1) Auf Antrag wird vom Benutzungszwang aus zwingenden Gründen befreit, insbesondere
 1. wenn es sich um eine in der Gemeinde verstorbene Person handelt, die zum Zeitpunkt ihres Todes ihren Wohnsitz in einer anderen Gemeinde hatte und deswegen nach auswärts überführt werden soll, oder
 2. für Verstorbene, die ein Recht auf Beisetzung in einem Grab im Friedhof einer anderen Gemeinde hatten und deshalb nach auswärts überführt werden sollen.
- (2) Die Bestimmungen über die Pflicht zur Benutzung des gemeindlichen Leichenhauses werden hiervon nicht berührt.

Abschnitt 2 Ordnungsvorschriften

§ 7 Öffnungszeiten

- (1) Der gemeindliche Friedhof ist tagsüber geöffnet. Die Besuchszeiten werden am Eingang zum Friedhof bekannt gegeben; bei dringendem Bedürfnis kann das Friedhofspersonal in Einzelfällen Ausnahmen zulassen.
- (2) Von der Regelung nach Abs. 1 können vom Friedhofspersonal bei dringendem Bedürfnis Ausnahmen zugelassen werden.
- (3) Die Gemeinde kann das Betreten des Friedhofes oder einzelner Teile aus besonderem Anlass, z.B. bei Leichenausgrabungen und Umbettungen (§ 32) untersagen.

§ 8

Verhalten im Friedhof

- (1) Die Besucher haben sich ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten.
- (2) Kindern unter 10 Jahren ist das Betreten des Friedhofs nur in Begleitung Erwachsener gestattet.
- (3) Im Friedhof ist verboten:
 1. zu rauchen und zu lärmern
 2. die Wege mit Fahrzeugen aller Art, insbesondere auch Fahrräder, zu befahren oder dort abzustellen.
Ausgenommen sind Kinderwagen, Kranken- und Behindertenfahrstühle sowie die von der Gemeinde zugelassenen Fahrzeuge;
 3. ohne Genehmigung Druckschriften zu verteilen,
 4. Waren aller Art, insbesondere Blumen und Kränze feilzubieten,
 5. gewerbliche und sonstige Leistungen anzubieten und auszuführen (§ 9 bleibt unberührt),
 6. Wege, Plätze und Gräber zu verunreinigen,
 7. Abfälle an anderen Orten abzulagern als an den hierfür vorgesehenen und gekennzeichneten Plätzen,
 8. Grabhügel oder Grünanlagen zu betreten,
 9. unpassende Gefäße (Konservendosen u. ä. Gegenstände) auf den Gräbern aufzustellen oder solche Gefäße und Gießkannen zwischen den Gräbern zu hinterlassen.
 10. Tiere mitzuführen (ausgenommen Blindenhunde).
- (4) Den Anordnungen der von der Gemeinde mit der Aufsichtsführung betrauten Person ist Folge zu leisten.

§ 9

Arbeiten im Friedhof

- (1) Aus Gründen des Erhalts der öffentlichen Sicherheit und Ordnung bedürfen Bildhauer, Steinmetze und Kunstschmiede für ihre Tätigkeit auf dem gemeindlichen Friedhof der vorherigen Zulassung durch die Gemeinde. Die Zulassung ist schriftlich zu beantragen oder im Wege der elektronischen Verfahrensabwicklung.
- (2) Die Zulassung nach Abs. 1 wird nur Gewerbetreibenden erteilt, die
 - a) in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind und
 - b) ihre Eintragung in die Handwerksrolle bzw. ihre Eintragung in das Verzeichnis gem. § 19 Handwerksordnung nachweisen oder die selbst oder deren fachliche Vertreter die Meisterprüfung abgelegt haben oder über eine vergleichbare Qualifikation verfügen.
Der Antragsteller erhält einen Zulassungsbescheid, der auch als Ausweis für die Berechtigung zur Vornahme der Arbeiten (Berechtigungsschein) gilt und dem Friedhofspersonal auf Verlangen vorzuzeigen ist. Der Berechtigungsschein ist widerruflich, er kann von Bedingungen abhängig gemacht oder mit Auflagen verbunden werden. Wer ohne Berechtigungsschein im Friedhof arbeitet, kann vorbehaltlich weiterer Maßnahmen des Friedhofs verwiesen werden.
- (3) Gärtner und sonstige Gewerbetreibende haben die Ausübung ihrer gewerbsmäßigen Tätigkeit der Gemeinde anzuzeigen. Die Anzeige hat rechtzeitig vor Aufnahme der Tätigkeit schriftlich zu erfolgen.
- (4) Die Zulassung der Ausübung gewerblicher Tätigkeiten des Personenkreises Abs. 1 sowie die Ausübung der gewerblichen Tätigkeiten des Personenkreises Abs. 3 auf dem Friedhof kann von der Gemeinde entzogen bzw. versagt werden, wenn die Voraussetzungen für ihre Erteilung weggefallen sind, wenn die ordnungsgemäße Ausführung nicht gewährleistet oder wenn der Gewerbetreibende trotz Abmahnung mehrfach gegen die Friedhofssatzung oder gegen berechnete Anordnungen der Friedhofsverwaltung verstoßen hat. Ein einmaliger schwerer Verstoß ist ausreichend.

- (5) Durch die Arbeiten darf die Würde des Friedhofes nicht beeinträchtigt werden; insbesondere ist auf Bestattungsfeierlichkeiten Rücksicht zu nehmen. Unter Beachtung von Satz 1 ist den zur Vornahme der Arbeiten Berechtigten die Benutzung der Friedhofswege mit geeigneten Fahrzeugen abweichend von § 8 Abs. 3 Nr. 2 im erforderlichen Maße gestattet. Nach Beendigung der Arbeiten sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu bringen.
- (6) An Nachmittagen vor Sonn- und Feiertagen dürfen gewerbliche Tätigkeiten im Friedhof nicht vorgenommen werden, es sei denn sie stehen im unmittelbaren Zusammenhang mit einer Bestattung.

* § 9 geändert am 12.09.2018 (2. Änderung)

Dritter Teil

Die einzelnen Grabstätten

Die Grabmäler

Abschnitt 1

Grabstätten

§ 10

Allgemeines

- (1) Die Grabstätten (Gräber) werden von der Gemeinde bei Eintritt eines Bestattungsfalles zugewiesen. Die Grabstätten bleiben Eigentum der Gemeinde. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden.
- (2) Die Anlage der Grabstätten richten sich nach den Belegungsplänen, die bei der Friedhofsverwaltung während der allgemeinen Dienstzeit eingesehen werden können. In ihnen sind die einzelnen Grabstätten fortlaufend nummeriert.

§ 11

Arten der Grabstätten

Es werden folgende Arten von Gräbern unterschieden:

1. Wahlgräber für 2 Erdbestattungen und Urnenbeisetzungen (die Bezeichnung nach § 11 der Friedhofs- und Bestattungsordnung i. d. F. vom 01.07.1992 für diese Gräber lautete Reihengräber)
2. Familiengräber für 4 Erdbestattungen und Urnenbeisetzungen
3. Urnengräber für 4 Urnenbeisetzungen
4. Urnenwiesengräber „Reihe“ für 2 Urnenbeisetzungen
5. Urnenwiesengräber „Familie“ für 4 Urnenbeisetzungen

* Nrn. 4 und 5 hinzugefügt, geändert am 15.12.2014 (1.Änderung)

§ 12 Wahlgräber

- (1) Unter Wahlgräber sind die Gräber zu verstehen, die erst im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit zur Verfügung gestellt werden.
- (2) In Wahlgräbern sind bis zu zwei Erdbestattungen zulässig. Die erste Bestattung hat grundsätzlich auf einer Tiefe von 2,30 m zu erfolgen.
- (3) Umbettungen aus einem Wahlgrab in ein anderes Wahlgrab sind unzulässig. Die Umbettung in ein Familiengrab ist jedoch möglich.
- (4) Nach Ablauf der Ruhefrist kann ein Wahlgrab neu belegt werden.

§ 13 Familiengräber

- (1) Familiengräber werden für eine längere Benutzungsdauer, mindestens jedoch auf die Dauer der Ruhefrist zur Bestattung von Leichen zu Verfügung gestellt. Sie bestehen aus vier Grabstellen.
- (2) Je nach Örtlichkeit des Friedhofes und der Verfügbarkeit über freie Gräber entscheidet die Friedhofsverwaltung, ob Benutzungsrechte an Familiengräbern erst im Todesfall oder bereits vorab erworben werden können.
- (3) Die Beerdigung einer zweiten Leiche in einer Grabstelle während der Ruhefrist wird nur dann zugelassen, wenn die Bestattung der zuerst verstorbenen Person auf Übertiefe durchgeführt wurde. Eine nachträgliche Tieferlegung, um die Beerdigung einer zweiten Leiche zu erreichen, kann nicht zugelassen werden.
- (4) Die Zuweisung der Grabstelle in einem Familiengrab erfolgt durch die Gemeinde. Ein Anspruch auf die Zuweisung einer bestimmten Grabstelle durch die Angehörigen besteht nicht. Wünsche der Angehörigen bezüglich der Grabstelle werden, soweit möglich, berücksichtigt.
- (5) Familiengräber können mit besonderer Genehmigung der Gemeinde an den hierfür vorgesehenen Stellen zu Grüften ausgebaut und überbaut werden. Die in den Grüften aufzustellenden Särge müssen mit dicht schließenden Metalleinsätzen versehen sein.

§ 14 Urnengräber

- (1) Für Aschenurnen stehen, neben Beisetzungen in Wahl- und Familiengräbern, Urnengräber zur Verfügung.
- (2) Urnengräber werden im Bestattungsfall der Reihe nach zugewiesen. Sie werden für eine längere Benutzungsdauer, mindestens jedoch auf die Dauer der Ruhefrist zur Verfügung gestellt.
- (3) In den Urnengräbern können bis zu vier Urnen beigesetzt werden.
- (4) Eine Urnenbeisetzung ist der Gemeinde vorher rechtzeitig anzumelden. Bei der Anmeldung ist die Sterbebescheinigung vorzulegen. Die Gemeinde stellt dem Anzeigenden eine Urnenaufnahmebescheinigung aus, die an das zuständige Krematorium weiterzuleiten ist.
- (5) Aschenreste und Urnen müssen entsprechend der Bestattungsverordnung gekennzeichnet bzw. beschaffen sein.

- (6) Wird von der Gemeinde nach Ablauf des Grabnutzungsrechts (§ 16 Abs. 8) über die Urnengrabstätte anderweitig verfügt, so werden die Urnen oder Urnenreste sofern vorhanden an einer von ihr bestimmten Stelle des Friedhofes in würdiger Weise der Erde übergeben.

* Abs. 6 zweiter Halbsatz geändert am 15.12.2015 (1.Änderung)

§ 14 a Urnenwiesengräber

- (1) Für Aschenurnen stehen, neben Beisetzungen in Wahl- und Familiengräbern, Urnengräber, und Urnenwiesengräber an der Bruchsteinmauer zur Verfügung.
- (2) Urnenwiesengräber werden im Bestattungsfall der Reihe nach zugewiesen. Sie werden für eine längere Benutzungsdauer, mindestens jedoch auf die Dauer der Ruhefrist zur Verfügung gestellt.
- (3) In den Urnenwiesengräbern „Reihe“ können bis zu zwei Urnen beigesetzt werden.
- (4) In den Urnenwiesengräbern „Familie“ können bis zu vier Urnen beigesetzt werden.
- (5) Eine Urnenbeisetzung ist der Gemeinde vorher rechtzeitig anzumelden. Bei der Anmeldung ist die Sterbebescheinigung vorzulegen. Die Gemeinde stellt dem Anzeigenden eine Urnenaufnahmebescheinigung aus, die an das zuständige Krematorium weiterzuleiten ist.
- (6) Aschenreste und Urnen müssen entsprechend der Bestattungsverordnung gekennzeichnet bzw. beschaffen sein.
- (7) Wird von der Gemeinde nach Ablauf des Grabnutzungsrechts (§ 16 Abs. 8) über die Urnengrabstätte anderweitig verfügt, so werden die Urnen oder Urnenreste sofern vorhanden an einer von ihr bestimmten Stelle des Friedhofes in würdiger Weise der Erde übergeben.
- (8) Je nach Verfügbarkeit über freie Urnenwiesengräber kann das Benutzungsrecht bereits vorab erworben werden. Die Überprüfung und Entscheidung, nach sachgemäßem Ermessen, obliegt der Verwaltung der Gemeinde Grettstadt. Die Ruhefrist ist einzuhalten (§ 31).

* § 14a neu hinzugefügt 15.12.2015 (1.Änderung)

§ 15 Größe der Gräber

- (1) Die Grabstätten haben aufgrund der örtlichen Gegebenheiten unterschiedliche Längen und Breiten. Für die Friedhöfe Grettstadt und Untereuerheim liegen Bestandspläne mit genauen Größenangaben vor. Ebenfalls ist für die Urnenwiesengräber im Friedhof Grettstadt „Reihe“ und „Familie“ ein Lageplan vorhanden.
- (2) Die Stärke der Bodenschicht zwischen zwei Gräbern beträgt mindestens 0,30 m.
- (3) Die Tiefe des Grabes ist so zu bemessen, dass die Oberkante des Sargdeckels mindestens 1,20 m, bei Urnen wenigstens 0,60 m unter Gelände liegt.

* Abs. 1 Satz 3 neu hinzugefügt 15.12.2014 (1.Änderung)

§ 16

Rechte an Grabstellen

- (1) Sämtliche Grabstätten bleiben Eigentum der Gemeinde; an ihnen bestehen nur Rechte nach den Bestimmungen dieser Satzung. Das Grabnutzungsrecht wird nur Einzelpersonen eingeräumt. Ein Anspruch auf Überlassung einer Grabstätte in bestimmter Lage besteht nicht. Die Lage der Grabstätte bestimmt die Gemeinde.
- (2) In den Gräbern können der Erwerber und seine Angehörigen bestattet werden. Als Angehöriger gelten der Ehegatte, Verwandte auf- und absteigender Linie, angenommene Kinder, Geschwister und die Ehegatten der genannten Verwandten. Ausnahmsweise kann die Gemeinde auch die Beisetzung anderer Personen zulassen.
- (3) Bei allen Gräbern wird das Benutzungsrecht durch Entrichtung der hierfür festgesetzten Gebühr erworben. Über den Erwerb des Benutzungsrechts wird eine Urkunde ausgestellt.
- (4) Die Dauer des Benutzungsrechts gleicht der Ruhefrist (§ 31). Vor Ablauf der Ruhefrist kann grundsätzlich nicht auf das Grabnutzungsrecht verzichtet werden.
- (5) Das Benutzungsrecht kann auf Antrag des Grabnutzungsberechtigten von der Gemeinde um weitere 10 oder 20 Jahre verlängert werden. Auf den Ablauf des Grabnutzungsrechts wird der jeweilige Grabnutzungsberechtigte rechtzeitig schriftlich hingewiesen.
- (6) Wird während der Nutzungszeit ein Grab neuerlich in Nutzung genommen und erstreckt sich dadurch die Ruhefrist (§ 31) über die Nutzungszeit hinaus, so ist das Grabnutzungsrecht für die bis zum Ablauf der Ruhefrist fehlenden Jahre zu erwerben.
- (7) Die Grabgebühr richtet sich nach der zur Zeit der Entrichtung geltenden Gebührensatzung.
- (8) Nach Ablauf des Benutzungsrechts und der Erklärung des Grabnutzungsberechtigten, das Grabnutzungsrecht aufzugeben, kann die Gemeinde über die Grabstätte zum Zwecke einer Neubestattung anderweitig verfügen. Eine Weiterführung des Grabnutzungsrechts durch eine andere in Absatz 2 bezeichnete Person bedarf der Zustimmung des bisherigen Grabnutzungsberechtigten.

§ 17

Übertragung des Grabnutzungsrechts nach dem Tode des Grabnutzungsberechtigten

- (1) Mit dem Tode des Berechtigten geht das Recht auf die in § 16 Abs. 2 bezeichneten Personen in der genannten Reihenfolge über.
- (2) Liegt eine letztwillige, rechtsgültige Verfügung des Berechtigten vor, kann derjenige die Umschreibung eines laufenden Grabnutzungsrechts auf seinen Namen beanspruchen, dem es ausdrücklich zugewendet wurde. Leben der Ehegatte oder ein Abkömmling des Grabnutzungsberechtigten, so haben diese in der genannten Reihenfolge auf jeden Fall den Vorrang, wenn sie ihren Anspruch geltend machen.
- (3) Wer als Angehöriger das Benutzungsrecht beansprucht, hat die Umschreibung bei der Gemeinde unter Nachweis des Übergangs der Berechtigung mit der seinerzeitigen Kaufurkunde zu beantragen. Die erfolgte Umschreibung wird durch Aushändigung einer neuen Graburkunde bescheinigt.

§ 18

Übertragung des Grabnutzungsrechts unter Lebenden

- (1) Zu Lebzeiten des Grabnutzungsberechtigten kann die Übertragung eines Grabnutzungsrechts eine der in § 16 Abs. 2 genannten Person beanspruchen, wenn der Grabnutzungsberechtigte zugunsten einer der vorgenannten Person schriftlich auf das Grabnutzungsrecht verzichtet hat.
- (2) Die Umschreibung des Grabnutzungsrechts auf den neuen Grabnutzungsberechtigten erfolgt auf Antrag des bisherigen Grabnutzungsberechtigten. Die erfolgte Umschreibung wird durch Aushändigung einer neuen Graburkunde bescheinigt.

§ 19

Beschränkung der Rechte an Grabstellen

- (1) Das Benutzungsrecht an Gräbern kann entzogen werden, wenn eine Grabstätte an dem bestimmten Ort im öffentlichen Interesse, insbesondere wegen der Friedhofsgestaltung nicht mehr belassen werden kann. Vor Ablauf der Ruhefrist des zuletzt in einem solchen Grabe Bestatteten ist jedoch das Einverständnis des Benutzungsberechtigten erforderlich.
- (2) Den Benutzungsberechtigten wird in solchen Fällen eine möglichst gleichwertige andere Grabstätte auf die Dauer der restlichen Nutzungszeit zugewiesen.
- (3) Das Benutzungsrecht an Familiengräbern, die noch nicht belegt oder deren Ruhefrist abgelaufen sind, kann entzogen werden, wenn die Grabstätten mit Zubehör nicht den Vorschriften entsprechend angelegt oder in der Unterhaltung vernachlässigt werden.

§ 20

Unterhaltung der Gräber

- (1) Die Grabstätten sind spätestens 3 Monate nach der Beisetzung in einer der Gesamtanlage entsprechenden Weise würdig herzurichten, gärtnerisch anzulegen und in diesem Zustand zu erhalten.
- (2) Werden die Grabstätten trotz befristeter Aufforderung der Gemeinde nicht entsprechend den vorstehenden Vorschriften instand gehalten, können sie auf dem Wege der Ersatzvornahme auf Kosten der Pflichtigen durch die Gemeinde hergerichtet oder nach Ablauf der Ruhefrist eingeebnet und angesät werden.
- (3) Zur Bepflanzung der Grabstätten sind nur geeignete Gewächse zu verwenden, welche die benachbarten Gräber nicht stören.
- (4) Verdorrte Kränze und Blumen sind durch die Benutzungsberechtigten von den Gräbern zu entfernen und an den dafür besonders vorgesehenen Stellen im Friedhof abzulagern.

§ 20 a

Unterhaltung der Urnenwiesengräber

- (1) Die Urnenwiesengräber dürfen nicht gärtnerisch oder gestalterisch angelegt werden. Auch darf nichts auf den Gräbern (Wiese) abgestellt werden.
- (2) Die Bruchsteinmauer kann in der jeweiligen Breite des Grabes als Abstellfläche für Blumenschmuck, Kerzen etc. dienen. Verdorrter Blumenschmuck ist durch die Nutzungsberechtigten von der Urnenmauer zu entfernen und an den dafür besonders vorgesehenen Stellen im Friedhof abzulagern.
- (3) Das Anbringen von Haken, Nägeln, Schrauben etc. an die Trockenmauer ist verboten. Bei Zuwiderhandlung sind die entstandenen Schäden zu ersetzen.

Abschnitt 2 Grabmäler

§ 21 Grabmäler und Einfriedungen

- (1) Die Errichtung von Grabmälern, Abdeckplatten, Einfriedungen, Einfassungen und sonstigen baulichen Anlagen oder deren Änderungen bedarf unbeschadet sonstiger Vorschriften der Genehmigung der Gemeinde.

* Grababdeckplatten sind so auf die Grabstelle aufzubringen, dass zwischen der Graboberfläche und der Abdeckplatte eine Luftzirkulation möglich ist. Des Weiteren dürfen Grabplatten nicht mehr als 3/4 der Grabfläche bedecken. Urnengräber sind von dieser Regelung ausgenommen.
- (2) Die Genehmigung ist vor Beginn der Arbeiten zu erholen. Ohne Genehmigung aufgestellte Grabmäler u. ä. können auf Kosten des Verpflichteten von der Gemeinde entfernt werden.
- (3) Mit dem Antrag sind Zeichnungen in doppelter Ausfertigung im Maßstab 1 : 10 einzureichen. Aus dem Antrag (Beschreibung) und den Zeichnungen müssen alle Einzelheiten der Anlage ersichtlich sein.
- (4) Die Genehmigung kann versagt werden; wenn die Anlage nicht den gesetzlichen Vorschriften oder den Bestimmungen dieser Satzung entspricht.
- (5) Firmenbezeichnungen dürfen nur in unauffälliger Weise, möglichst seitlich an den Grabmälern, angebracht werden.
- (6) In den Friedhöfen A, B, C sowie im neuen Teil des Friedhofes D wurden die Grabeinfassungen durch die Gemeinde hergestellt. Die Kosten der Herstellung sowie der Unterhaltung sind in der Grabgebühr enthalten. Eine andere Art der Grabeinfassung ist hier nicht zugelassen. Im alten Teil des Friedhofes D befinden sich die Grabeinfassungen im Eigentum des Grabnutzungsberechtigten, bzw. sind durch diesen herzustellen.
- (7) Grabplatten dürfen nicht auf gemeindlichen Einfassungen aufgelegt oder daran befestigt werden.
- (8) Der Benutzungsberechtigte und die in seinem Auftrag Handelnden haften für jede durch die Errichtung von Grabmälern und Einfassungen entstehende Beschädigung der Grab- und Friedhofsanlagen. Für die Durchführung der erforderlichen Aufräumarbeiten ist der Benutzungsberechtigte verantwortlich.

* Abs. 1 wurde erweitert 13.09.2018 (2. Änderung)

§ 22 Größe der Grabmäler

- (1) Grabmäler dürfen in der Regel folgende Maße nicht überschreiten:
Familiengräber Höhe max. 1,70 m, Breite max. 1,40 m, Ansichtsfläche max. 1,50 m.
Wahlgräber Höhe max. 1,50 m, Breite max. 0,70 m, Ansichtsfläche max. 0,80 m.
Urnenerdgräber: Höhe max. 0,75 m, Breite max. 0,50 m.
Die Gemeinde kann bei Abweichungen eine entsprechende Genehmigung erteilen.
- (1a) Urnenwiesengräber: Hier sind zwingend Bronzegusstafeln (Hersteller können bei der Gemeinde Grettstadt erfragt werden) mit einer Größe von 35 cm Breite und 10 cm Höhe zu verwenden. Die Tafeln dürfen nur den Namen, das Geburts- und Sterbedatum sowie Ornamente enthalten und sind an der Trockensteinmauer von einem von der Gemeinde Grettstadt zugelassenen Fachbetrieb zu befestigen. Für jede Beisetzung kann eine Bronzetafel befestigt werden. Die Bronzetafeln sind in einer Reihe, senkrecht übereinander, mittig des Grabes anzubringen.
Die Gemeinde kann bei Abweichungen eine entsprechende Genehmigung erteilen. Auch sind anonyme Grabstellen ohne Bronzegusstafeln möglich.

- (2) Jedes Grabmal muss zum Grabort sowie zur Umgebung passen. Grabmäler, welche vor Hecken aufgestellt werden, müssen, soweit ein Ausschnitt an der Hecke vorhanden ist, diesen Ausschnitt ausfüllen. Ist ein solcher Ausschnitt an einer Hecke vorhanden, ist der Grabnutzungsberechtigte verpflichtet, diesen Ausschnitt durch die Aufstellung eines entsprechenden Grabsteines auszufüllen.
- (3) In den einzelnen Grabfeldern müssen die Rückseiten der Denkmäler und Sockel genau in Reihenflucht gesetzt werden.
- (4) Jedes Grabmal muss entsprechend seiner Größe dauerhaft gegründet sein.
- (5) Nicht gestattet sind Inschriften, die der Weihe des Ortes nicht entsprechen.

* Abs. 1a neu hinzugefügt 15.12.2014 (1.Änderung)

§ 23

Erhaltung und Entfernung von Grabmälern

- (1) Der Zustand der Grabdenkmäler wird von der Gemeinde jährlich kontrolliert. Die Benutzungsberechtigten sind verpflichtet, die von der Gemeinde festgestellten Mängel innerhalb einer von der Gemeinde bestimmten Frist zu beheben. Sollten sie dieser Aufforderung nicht nachkommen, kann die Gemeinde diese Anordnung nach den Vorschriften des Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes in der jeweils geltenden Fassung vollstrecken.
- (2) Die in § 21 genannten Anlagen dürfen vor Ablauf des Benutzungsrechts nicht ohne Genehmigung der Gemeinde entfernt werden.
- (3) Nach Ablauf des Benutzungsrechts ist der Grabnutzungsberechtigte verpflichtet, Anpflanzungen und Grabmäler sowie die Namenstafeln der Urnenwiesengräber (im alten Teil des Friedhofes D auch die Einfriedungen) zu entfernen. Nicht innerhalb von drei Monaten entfernte Grabmäler und Namenstafeln gehen in das Eigentum der Gemeinde über. Öffentliche Aufforderung hat vorher in ortsüblicher Weise zu erfolgen. Nicht entfernte Grabmäler und Namenstafeln können auf dem Wege der Ersatzvornahme auf Kosten des Pflichtigen durch die Gemeinde entfernt werden.
- (4) Künstlerisch oder geschichtlich wertvolle Grabmäler oder solche, die als besondere Eigenart des Friedhofs aus früheren Zeiten zu gelten haben, unterstehen dem besonderen Schutz der Gemeinde im Einvernehmen mit dem Landesamt für Denkmalpflege. Sie werden in einem Verzeichnis geführt und dürfen nicht ohne Genehmigung entfernt oder geändert werden.

* Abs. 3 wurde erweitert 15.12.2014 (1.Änderung)

Vierter Teil

Das Leichenhaus

§ 24

Widmungszweck - Benutzung der Leichenhäuser

- (1) Das gemeindliche Leichenhaus dient - nach Durchführung der Leichenschau (§§ 1 ff. der Bestattungsverordnung)
 1. zur Aufbewahrung der Leichen aller im Gemeindegebiet Verstorbenen, bis sie bestattet oder überführt werden,
 2. zur Aufbewahrung von Aschenresten feuerbestatteter Leichen bis zur Beisetzung im Friedhof sowie
 3. zur Vornahme von Leichenöffnungen.

- (2) Die Verstorbenen werden im Leichenhaus aufgebahrt. Die Bestattungspflichtigen (§ 6 der Bestattungsverordnung) entscheiden, ob die Aufbahrung im offenen oder geschlossenen Sarg erfolgt. Wird darüber keine Bestimmung getroffen, bleibt der Sarg geschlossen. Dies gilt auch bei einer entsprechenden Anordnung des Amts- oder Leichenschauarztes.
- (3) Auch ohne Einverständnis der Hinterbliebenen kann zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Gesundheit oder aus Pietätsgründen (z.B. abstoßendes Aussehen der Leiche) die Leiche im geschlossenen Sarg aufgebahrt werden.
- (4) Besucher und Angehörige haben in der Regel keinen Zutritt zu den Aufbahrungsräumen. Auf Wunsch der Angehörigen kann dies jedoch gestattet werden. Leichen von Personen, die bei Eintritt des Todes an einer übertragbaren Krankheit im Sinne des Bundes-Seuchengesetzes erkrankt waren, werden in einem gesonderten Raum untergebracht.
- (5) Lichtbildaufnahmen von aufgebahrten Leichen bedürfen der Erlaubnis der Gemeinde und der Zustimmung desjenigen, der die Bestattung in Auftrag gegeben hat.
- (6) Leichenöffnungen dürfen nur in dem hierfür vorgesehenen Raum des Leichenhauses durch einen Arzt vorgenommen werden. Sie bedürfen in jedem Fall einer gerichtlichen oder behördlichen Anordnung oder einer schriftlichen Einwilligung der Bestattungspflichtigen.

§ 25 Benutzungszwang

- (1) Jede Leiche der im Gemeindegebiet Verstorbenen ist nach Vornahme der Leichenschau, möglichst noch am Sterbetag, spätestens am folgenden Tag, in das gemeindliche Leichenhaus zu verbringen.
- (2) Die von einem Ort außerhalb des Gemeindegebietes überführten Leichen sind spätestens 24 Stunden vor der Bestattung in das gemeindliche Leichenhaus zu verbringen, falls nicht die Bestattung unmittelbar nach der Ankunft stattfindet.
- (3) Ausnahmen können gestattet werden,
 - a) wenn es sich um eine in der Gemeinde verstorbene Person handelt, die zum Zeitpunkt ihres Todes ihren Wohnsitz in einer anderen Gemeinde hatte und deswegen nach auswärts überführt werden soll
 - b) für Verstorbene, die ein Recht auf Beisetzung eines Grabes im Friedhof einer anderen Gemeinde haben und deshalb nach auswärts überführt werden sollen
 - c) wenn Leichenöffnungen an einem anderen geeigneten Ort (Krankenhaus u. ä.) vorgenommen werden können.

Fünfter Teil Friedhofs- und Bestattungspersonal

§ 26 Leichenversorgung

Das Reinigen und Umkleiden von Leichen kann durch die von der Gemeinde bestellte Bestattungsfirma vorgenommen werden.

§ 27

Leichenträger

- (1) Der Transport von Leichen sowie der Begleitedienst bei Überführungen kann durch die von der Gemeinde bestellte Bestattungsfirma ausgeführt werden.
- (2) Die Mithilfe bei der Aufbahrung von Leichen sowie die Mitwirkung bei den Beerdigungsfeierlichkeiten sind nur durch die von der Gemeinde bestellten Bestattungsfirmen auszuführen.
- (3) Das Tragen des Sarges oder der Urne bei der Beerdigung kann auch von Vereinen oder Privatpersonen wahrgenommen werden.

§ 28

Friedhofswärter

Der Grabaushub und die unmittelbare Wahrnehmung der mit dem Friedhofsbetrieb verbundenen Aufgaben obliegen ausschließlich dem Friedhofswärter bzw. der von der Gemeinde bestellten Bestattungsfirma.

Sechster Teil

Bestattungsvorschriften

§ 29

Anzeigepflicht

- (1) Bestattungen auf dem gemeindlichen Friedhof sind unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Gemeinde anzuzeigen. Die Bestellung eines Grabes muss rechtzeitig vor Beginn der Bestattung bei der Gemeinde erfolgen. Die Beurkundung des Sterbefalles durch das Standesamt ist vor der Bestattung nachzuweisen.
- (2) Den Zeitpunkt der Bestattung setzt die von der Gemeinde bestellte Bestattungsfirma im Einvernehmen mit den Angehörigen und dem jeweiligen Pfarramt fest.

§ 30

Bestattung

- (1) Die Bestattung wird durch das Friedhofspersonal der Gemeinde bzw. durch die von der Gemeinde beauftragten Personen (§§ 26 -28) durchgeführt.
- (2) Unter Bestattung im Sinne dieser Satzung ist die Erdbestattung von Leichen oder Leichenteilen sowie die Beisetzung von Aschen unter der Erde zu verstehen. Die Bestattung ist durchgeführt, wenn das Grab eingefüllt ist.
- (3) Der Sarg wird eine Viertelstunde vor Beginn der Beerdigung geschlossen. Nach Beendigung der kirchlichen Handlungen wird der Trauerzug unter Führung des Leichenbestatters zum Grab geleitet.
- (4) Nachrufe, Niederlegung von Kränzen oder musikalische Darbietungen dürfen erst nach Abschluss der religiösen Zeremonien erfolgen.

- (5) Hinsichtlich der zu verwendenden Materialien ist darauf zu achten, dass ein natürlicher Abbau innerhalb der Ruhefrist ermöglicht wird.

Für Särge gilt insbesondere:

Ausgeschlossen sind deshalb schwer verrottbare Stoffe sowie Überzüge aus Kunststoff und dergleichen. Särge dürfen nicht mit giftigen und schwermetallhaltigen Farben behandelt sein. Das gleiche gilt für die Innenausstattung der Särge. Insbesondere sind schwer verrottbare Kunststofffolien unzulässig.

Für Urnen gilt insbesondere:

Es dürfen nur komplett verrottbare Biournen sowie komplett verrottbare Kapseln verwendet werden.

* Abs. 5 neu hinzugefügt 15.12.2015 (1.Änderung)
--

§ 31 Ruhefrist

Die Ruhefrist für Verstorbene über 5 Jahren bis zur Wiederbelegung eines Grabes beträgt 20 Jahre. Für Verstorbene unter 5 Jahren wird sie auf 10 Jahre festgesetzt. Die Ruhefrist für Urnen in Urnengräbern beträgt 20 Jahre.

§ 32 Leichenausgrabungen

- (1) Leichenausgrabungen dürfen nur vom gemeindlichen Friedhofspersonal bzw. durch die von der Gemeinde beauftragten Personen (§§ 26–28) vorgenommen werden. Soweit Ausgrabungen nicht vom Gericht oder einer Behörde angeordnet werden, sind diese nur in der Zeit vom 01. Oktober bis 31. März statthaft. Während der Ausgrabung ist der Friedhof für den Besucherverkehr zu sperren. Ausgrabungen erfolgen auf Antrag des Grabnutzungsberechtigten.
- (2) Die Leichen von Personen, die an gemeingefährlichen oder übertragbaren Krankheiten verstorben sind, dürfen nur umgebettet werden, wenn das Gesundheitsamt zustimmt.
- (3) Eine Leiche darf zur Umbettung oder nachträglichen Einäscherung oder Überführung nur mit Genehmigung der Gemeinde ausgegraben werden.
- (4) Angehörige und Zuschauer dürfen der Umbettung nicht beiwohnen.

Siebter Teil Schlussbestimmungen

§ 33 Ersatzvornahme

Wenn ein nach dieser Satzung Verpflichteter die ihm vorgeschriebenen Handlungen nach Aufforderung durch die Gemeinde innerhalb angemessener Frist nicht ausgeführt hat, ist die Gemeinde berechtigt, die Anordnung nach den Vorschriften des Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes in der jeweils geltenden Fassung zu vollstrecken.

§ 34

Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. den Vorschriften über den Benutzungszwang (§§ 5, 25, 27 Abs. 2 und § 28) zuwiderhandelt,
2. gegen die in § 9 Abs. 1, § 13 Abs. 5 und § 21 Abs.1 enthaltenen Genehmigungspflichten verstößt,
3. den Unterhaltungsvorschriften der §§ 20 und 23 zuwiderhandelt,
4. bei Arbeiten im Friedhof gegen § 9 verstößt,
5. hinsichtlich der Gestaltung der Grabmäler und Einfassungen der §§ 21, 22 und 23 zuwiderhandelt,
6. gegen die Ordnungsvorschriften der §§ 7 und 8 verstößt.

§ 35

Ausführungsbestimmungen

Die Gemeinde kann zur Ausführung dieser Satzung nähere Bestimmungen erlassen.

§ 36

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer amtlichen Bekanntmachung in Kraft.

* geändert 15.12.2015 (1.Änderung)

Gemeinde Grettstadt
Grettstadt, 30.05.2007

1. Änderung:

Gemeinde Grettstadt
Grettstadt, 15.12.2014

2. Änderung:

Gemeinde Grettstadt
Grettstadt, 13.09.2018